



1. Name und Sitz

Mit dem Willen, sich als Körperschaft zu organisieren, besteht unter dem Namen ProKlima ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Schönbühl (Gemeinde Urtenen-Schönbühl).

2. Zweck

ProKlima bezweckt:

- eine dauernde Plattform für einen offenen und innovativen Informationsaustausch für Hersteller und Lieferanten der Lüftungs-, Klima-Branche zu schaffen,
- gemeinsame Leistungen zur zukunftsorientierten Entwicklung der Mitglieder und deren Branchen zu fördern, sowie
- ein gemeinsamer Ansprechpartner für Dritte zu sein und die Zusammenarbeit zu in- und ausländischen Verbänden, Organisationen, Institutionen und Ausbildungsstätten zu pflegen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Es sind folgende Mitgliederkategorien vorgesehen:

- Aktivmitglieder: Hersteller und Lieferanten der Lüftungs-, Klima- und Klima/Kältetechnik sowie Gebäudeautomation mit direktem Bezug zu einer bestehenden Marktsegmentgruppe.
- Partnermitglieder: befreundete Verbände, Organisationen, Institutionen, Schulen sowie Fachleute/Fachfirmen aus der Gebäudetechnik-Branche, jedoch ohne direkten Bezug zu einer bestehenden Marktsegmentgruppe.
- Förderer/Sponsoren: Messegesellschaften, Verfasser und Herausgeber von Fachzeitschriften, Personen/Firmen aus artverwandten Branchen mit Interesse an der Gebäudetechnik.

Sofern diese Statuten «Mitglieder» oder «Mitgliedschaft» erwähnen, sind von diesen Begriffen sämtliche Mitgliederkategorien umfasst, ausser dies sei ausdrücklich abweichend geregelt.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die einzelnen Marktsegmentgruppen werden vom Vorstand definiert und von diesem regelmässig an die laufenden Marktentwicklungen angepasst.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist sechs Monate zuvor schriftlich an das Sekretariat zuhänden des Vorstands zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ohne Angabe eines Grundes ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im 2. Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Arbeitstage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 10 Arbeitstage vor der Generalversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten für die Amtszeit von drei Jahren
- Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren
- Wahl von Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Ziffer 10 festgelegten Rahmens
- Entlastung der Organe
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über eine Ausschlussung aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Partnermitglieder und Förderer/Sponsoren haben für die Generalversammlung ein Traktandierungs- und Antragsrecht nach Massgabe von Ziffer 7 Abs. 2 und 3 hiervor. Sie verfügen jedoch in der Generalversammlung über kein Stimmrecht mit Ausnahme von Beschlüssen über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins, für welche jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und Vertretern der Marktsegmentgruppen.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Erledigung von einzelnen Aufgaben kann einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen werden.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

9. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung kann Rechnungsrevisoren wählen, welche die Buchführung des Vereins prüfen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

10. Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 750.-

11. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht und wird geäufnet aus

- den Beiträgen der Mitglieder,
- Erträgen des Vereinsbetriebs und des Vereinsvermögens.

Das Vereinsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13. Verhaltenskodex

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Statuten und Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die **Einhaltung des Kartellrechts**, insbesondere durch das Unterlassen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und des unzulässigen Austauschs wettbewerbsrelevanter Informationen.

14. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

15. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten per 1. Juni 2014 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Schönbühl, 22. Mai 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Frei".

Matthias Frei, Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Läng".

Hans-Peter Läng, Protokollführer